

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am **XXX** folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs.2 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus Ortsfeuerwehren, denen jeweils in geringer Anzahl unselbständige Standorte (Löschgruppen) zugeordnet sein können. Es bestehen folgende Organisationseinheiten:

Ortsfeuerwehr	Ggf. mit Löschgruppe(n)
Andorf	LG Rockenthin LG Hestedt
Benkendorf	LG Liesten
Brietz	
Buchwitz	
Cheine	
Chüttlitz	
Groß Chüden	
Henningen	LG Barnebeck
Klein Gartz	
Langenapel	LG Wistedt
Mahlsdorf	
Osterwohle-Bombeck	
Pretzier	
Riebau	
Ritze	
Salzwedel	
Seeben	
Steinitz	
Wieblitz	

Artikel II

§ 1 Abs.4 der Satzung erhält folgende Fassung:

(4) Die Aufgaben der Feuerwehr umfassen:

- a) die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz) sowie die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz);
- b) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei Notständen im Sinne §§ 1 und 2 BrSchG LSA;
- c) die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten

Artikel III

Artikel I tritt

- hinsichtlich der Zusammenlegung der Ortsfeuerwehren Tylsen, Gerstedt und Wieblitz-Eversdorf zur Ortsfeuerwehr Wieblitz zum 01.07.2025
- hinsichtlich der Zusammenlegung der Ortsfeuerwehren Jeebel und Riebau zur Ortsfeuerwehr Riebau zum 01.04.2025

in Kraft.

Sollte die Zustimmung des für Brandschutz zuständigen Ministeriums nach § 8 Abs.3 BrschG LSA zum Inkrafttreten nicht vorliegen, treten die Zusammenlegungen mit Zugang der Zustimmung in Kraft.

Artikel II tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den

Meining
Bürgermeister

Siegel